

**Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001
durch die Organe und Einrichtungen der EU**

Bericht über den Status der Datenschutzbeauftragten

Brüssel, 17. Dezember 2012

Inhalt

Zusammenfassung

1. Einleitung

2. Methodik

3. Allgemeine Betrachtungen zur Bestellung eines DSB

4. Vergleichende Ergebnisse des Fragebogens zum Mandat des DSB

5. Vergleichende Ergebnisse des Fragebogens zur Position des DSB

6. Vergleichende Ergebnisse des Fragebogens zur Mittelausstattung des DSB

7. Schlussfolgerung

Anhang (1) Gruppen von Organen und Einrichtungen

Anhang (2) Liste der Abkürzungen der Einrichtungen

Anhang (3) Vergleichstabelle der Ergebnisse: Mandat

Anhang (4) Vergleichstabelle der Ergebnisse: Position

Anhang (5) Vergleichstabelle der Ergebnisse: Mittelausstattung

Zusammenfassung

In ihrer Eigenschaft als öffentliche Verwaltungen verarbeiten Organe und Einrichtungen der EU personenbezogene Daten und müssen sich an Grundsätze und Verpflichtungen halten, die in den einschlägigen Datenschutzregelungen, also in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹, festgelegt sind. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) überwacht und gewährleistet die Einhaltung der Verordnung.²

Nach Maßgabe von Artikel 24 der Verordnung muss jedes Organ bzw. Einrichtung mindestens einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen, um in unabhängiger Art und Weise die innerbehördliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten. Artikel 24 schreibt insbesondere die Bedingungen für die Bestellung der DSB, ihren Status sowie die allgemeinen Bedingungen, die die Wahrnehmung ihrer Aufgaben regeln, vor.

Der DSB spielt eine zentrale Rolle, denn er gewährleistet die tatsächliche Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes bei europäischen Organen und Einrichtungen. Die Bedeutung dieser Funktion wurde im Rahmen des Reformpakets für den EU-Datenschutz, das derzeit vom EU-Gesetzgeber erörtert wird, anerkannt. Der EDSB hat die behördlichen DSB von Anfang an unterstützt.

In diesem Zusammenhang hat der EDSB beschlossen, die Einhaltung von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mittels eines Fragebogens, der an alle EU-Organen und Einrichtungen verschickt wurde, zu überprüfen.

Die Antworten wurden nach Gruppen³ vergleichbarer Organe und Einrichtungen in Tabellen dargestellt, die sich auf das Mandat der DSB, auf ihre Position und Mittelausstattung beziehen. Dabei wurde zwischen amtierenden DSB und ehemaligen DSB unterschieden, um so die Entwicklungstendenzen seit 2001 aufzuzeigen.

In diesem Bericht wird bestätigt, dass die Funktion des DSB inzwischen bei EU-Organen und Einrichtungen fest etabliert ist und diese Organe und Einrichtungen im Allgemeinen Artikel 24 der Verordnung einhalten. Der Bericht unterstreicht aber auch einige Problembereiche, die durch den EDSB weiter überwacht werden.

Die Ergebnisse dieser Erhebung werden vom EDSB bei der Planung der zukünftigen Aufsichts- und Durchsetzungsaktivitäten berücksichtigt.

Der Bericht soll darüber hinaus aber auch die DSB dahingehend unterstützen, dass er ihnen einen besseren Einblick in einige der Schlüsselaspekte ihres Netzwerks gewährt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung.

³ Siehe Anhang 1 des Berichts.

1. Einleitung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist für die Überwachung und Gewährleistung der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr gemäß Artikel 46 Buchstabe c zuständig.

Die Verordnung sieht außerdem vor, dass jedes Organ/jede Einrichtung mindestens eine/n Datenschutzbeauftragte/n (DSB) bestellen muss, um in unabhängiger Art und Weise ihre innerbehördliche Anwendung zu gewährleisten.

Ein ganzer Abschnitt der Verordnung („Abschnitt 8“) ist der Funktion der DSB gewidmet. Daraus geht eindeutig hervor, dass diese Funktion eine Schlüsselrolle zur Gewährleistung der tatsächlichen Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes durch EU-Organe und Einrichtungen spielen soll. Daher hat der EDSB von Anfang an Unterstützung für die DSB bereitgestellt, insbesondere durch Herausgabe eines Positionspapiers zur Rolle der Datenschutzbeauftragten bei der Gewährleistung der tatsächlichen Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Positionspapier zur Rolle der DSB“).⁴ Die in diesem Papier enthaltenen Standards wurden später durch die vom Netzwerk der behördlichen Datenschutzbeauftragten erlassenen Standesregeln für behördliche Datenschutzbeauftragte von der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterstellten Organen und Einrichtungen der EU (nachstehend „Papier über Standesregeln für DSB“)⁵ gestärkt. Diese beiden Dokumente machen deutlich, dass die Organe/Einrichtungen für die DSB die in Artikel 24 der Verordnung über die Bestellung und die Aufgaben der DSB erforderlichen Garantien für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorsehen müssen.

Vor kurzem wurde die Bedeutung der Funktion im Gesetzgebungspaket zur Reform des EU-Datenschutzrechts bestätigt, das von der Kommission am 25. Januar 2012 angenommen wurde (Verordnungsvorschlag und Richtlinienvorschlag) und das derzeit dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Beratung vorliegt. In seiner Stellungnahme zu diesem Reformpaket hat es der EDSB begrüßt, dass das Gesetzgebungspaket, das auf den positiven Erfahrungen mehrerer Mitgliedstaaten sowie der Organe und Einrichtungen der EU beruht, dazu führt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung von DSB in größerem Umfang zur Anwendung gelangt.⁶ Der EDSB hat ferner erklärt, dass *„der DSB, der seinen Pflichten und Aufgaben*

⁴ *Role of Data Protection Officers (DSB) in ensuring effective compliance with Regulation (EC) No 45/2001*, 28 November 2005 (Rolle der Datenschutzbeauftragten (DSB) für die Gewährleistung der tatsächlichen Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, 28. November 2005), abrufbar über die Website des EDSB.

⁵ *Standesregeln für behördliche Datenschutzbeauftragte von der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterstellten Organen und Einrichtungen der EU*, abrufbar über die Website des EDSB.

⁶ § 209 der Stellungnahme des EDSB zum Datenschutzreformpaket, 7. März 2012, zu finden auf der Website des EDSB.

unabhängig nachkommt, ein Schlüsselement des vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmens ist, da er den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter nicht nur über dessen Pflichten aufzuklären und zu beraten hat, sondern auch intern die Anwendung der Verordnung zu überwachen und schließlich als Kontaktstelle für die Aufsichtsbehörde zu fungieren hat.“⁷

In diesem Zusammenhang hat der EDSB beschlossen, die Einhaltung von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Organe und Einrichtungen der EU zu überwachen. Darüber hinaus erhalten die DSB bei dieser Übung möglicherweise auch vergleichbare Informationen zu ihrem Netzwerk.

2. Methodik

a) Fragebogen

Nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung müssen die Organe und Einrichtungen der EU den von ihnen bestellten DSB beim EDSB eintragen. Dabei werden manchmal Auskünfte über den Status des DSB erteilt, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Daher hat der EDSB beschlossen, einen Fragebogen zum Thema „Status des Datenschutzbeauftragten“ herauszugeben, um einheitliche Informationen über den Status und die Entwicklung der Funktion der DSB bei verschiedenen Organen/Einrichtungen der EU zu erhalten.

Am 16. Mai 2012 wandte sich der EDSB mit einem Schreiben an alle Organe und Einrichtungen der EU, indem er sie darum bat, die nachstehenden Informationen in Bezug auf alle DSB, die weiterhin im Amt sind oder deren Mandate in den letzten zehn Jahren abgelaufen sind, zu übermitteln und die dem Fragebogen im Anhang beigefügte Tabelle auszufüllen:

- Name
- Mandatsdauer (laut Ernennungsentscheidung und Durchführungsbestimmungen)
- Dauer der Bestellung insgesamt in Jahren (Gesamtzahl der Jahre der Bestellung als DSB)
- Tatsächliche Amtsdauer (vom Zeitpunkt der Bestellung bis zum Ende des letzten Mandats)
- Status
- Position (Funktion und verwaltungsmäßige Zuordnung)
- Mittelausstattung (Zeit, Unterstützung, Schulung)

Diese Informationen sollten bei jeder weiteren Eintragung eines DSB beim EDSB aktualisiert werden; dabei sollten neben der Ernennungsentscheidung dieselben Informationen zu neu bestellten bzw. wiederbestellten DSB zur Verfügung gestellt werden.

⁷ id.

b) Antworten der Organe und Einrichtungen

Die meisten Antworten gingen vor dem 18. Juni 2012 beim EDSB ein. Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Textes haben alle Organe und Einrichtungen der EU außer zwei (GEREK und EASA) den Fragebogen beantwortet. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die übermittelten Angaben nicht immer vollständig sind, insbesondere, was die Position und die Mittelausstattung der DSB anbetrifft.

c) Vergleichstabellen

Die Antworten wurden ausgewertet und in drei Vergleichstabellen zum Mandat, zur Position bzw. zur Mittelausstattung des DSB zusammengestellt. Die von den Organen und Einrichtungen übermittelten Informationen wurden, soweit erforderlich, angepasst, um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten, bzw. durch Informationen ergänzt, die dem EDSB bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der DSB zur Verfügung gestellt worden waren.

Um eine einheitliche, in Übereinstimmung mit der bei der allgemeinen „Umfrage 2011“ zugrunde gelegten Methodik beizubehalten und einen schlüssigen Vergleich zu ermöglichen, wurden die Organe und Einrichtungen entsprechend dem Jahr ihrer Errichtung und der Dauer der Bestellung eines DSB in vier Gruppen eingeteilt (siehe Anhang 1). Da die DSB von Eurojust und Europol bereits tätig waren und in alle Initiativen und Treffen für DSB uneingeschränkt einbezogen wurden, hat der EDSB diese beiden Einrichtungen gebeten, sich im gebotenen Umfang an dieser Übung zu beteiligen.

d) Grenzen der Methodik

Da nahezu alle Einrichtungen/Organe der EU den Fragebogen beantwortet haben, können die Ergebnisse generell als aussagefähig bezeichnet werden. Allerdings entsteht der Eindruck, dass sie die Fragen nicht immer auf dieselbe Weise verstanden und mehrere von ihnen auch nicht alle Fragen beantwortet haben. Daher sollte man diese Vorbehalte trotz der vorstehend genannten Anpassungen durch den EDSB im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Angaben bei der Bewertung der Genauigkeit der Zahlen und der Relevanz der daran anschließenden Analyse nicht außer Acht lassen.

e) Verarbeitung personenbezogener Daten

Da diese Initiative mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, hat der EDSB seinen eigenen DSB über die Verarbeitung benachrichtigt. Diese Benachrichtigung und die entsprechende Datenschutzerklärung sind im Bereich „DSB“ auf der Website des EDSB einsehbar. Zur Vermeidung unnötiger Verarbeitungen personenbezogener Daten wird in den Vergleichstabellen lediglich der Name der amtierenden DSB übernommen.

3. Allgemeine Betrachtungen zur Bestellung der DSB

Nach Maßgabe der Verordnung muss jede EU-Einrichtung/jedes EU-Organ mindestens einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen (Artikel 24 Absatz 1) und ihn beim EDSB eintragen (Artikel 24 Absatz 5).

Derzeit erfüllen alle Organe und Einrichtungen außer einer (ESMA) diese Bestimmungen. Der EDSB ist mit den signifikanten Fortschritten, die seit der allgemeinen „Umfrage 2011“ in dieser Angelegenheit erzielt wurden, zufrieden. Zwei Einrichtungen (ECDC, ENIAC JU) die noch keinen DSB bestellt hatten, und zwei Einrichtungen, bei denen das Verfahren zur Bestellung eines DSB im Gange war (ACER, EAD), haben in der Zwischenzeit ihre Entscheidung bestätigt. Außerdem haben zwei neu errichtete Einrichtungen (GEREK, EASO) sehr schnell einen DSB bestellt.

Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung zufolge verfügen die Einrichtungen über einen gewissen Spielraum, denn sie haben dafür zu sorgen, dass mindestens eine Person als behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Doch bislang haben nur zwei Organe/Einrichtungen (Kommission, CEDEFOP) mehr als eine Person für diese Aufgabe ernannt. Die Kommission hat zwei DSB bestellt, denn sie hat einen zweiten DSB speziell für das OLAF⁸ ernannt, und das CEDEFOP hat vor kurzem ebenfalls einen zweiten DSB bestellt. Um der Größe der Einrichtung Rechnung zu tragen und Anlaufstellen in den unterschiedlichen Generaldirektionen (GD) einzurichten, hat die Kommission darüber hinaus einen „Datenschutzkoordinator“ (DSK) in jeder GD bestellt. Auf diese neue Funktion, die von den übrigen Organen übernommen wurde, wird später in Absatz 5 Buchstabe b zur Mittelausstattung der DSB näher eingegangen.

Zu beachten ist ferner, dass vier Einrichtungen einen „Interims-DSB“ (EAD), einen „Reserve-DSB“ (EIT und EFCA) und einen „mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten DSB“ (EASA) bestellt haben, der den DSB im Fall von Abwesenheit vertritt. Nach Kenntnis des EDSB ist zunehmend festzustellen, dass europäische Einrichtungen einen Interims-DSB bestellen, insbesondere im Fall von Mutterschaftsurlaub oder bei Krankheit. Der EDSB möchte diese Praxis fördern, denn sie ist die Gewähr für die Kontinuität der Funktion, insbesondere dann, wenn dem DSB kein Unterstützungsstab zur Seite steht.

4. Vergleichende Ergebnisse des Fragebogens zum Mandat der DSB

In Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung ist insbesondere geregelt, dass DSB für eine Amtszeit von zwei bis fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung für eine Amtszeit von insgesamt höchstens zehn Jahren ist möglich.

Der EDSB hat im Positionspapier zur Rolle der DSB darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines DSB für eine befristete Amtszeit zu seiner

⁸ Dies geschah, um den Besonderheiten der Tätigkeiten des OLAF gerecht zu werden und die Unabhängigkeit des OLAF bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten zu bewahren.

Unabhängigkeit beiträgt. Denn je länger das Mandat dauert, desto eher trägt dies dazu bei, dass DSB ihre Funktion unabhängig wahrnehmen können. Daher befürwortet der EDSB eine Bestellung für eine Amtszeit von fünf Jahren. Im Papier über Standesregeln für DSB wird außerdem die Auffassung vertreten, dass *„a five year appointment should be the norm, unless it is not possible under the circumstances“* [eine Bestellung für fünf Jahre die Norm sein sollte, es sei denn, dies erweist sich aufgrund der Umstände als nicht möglich].

In diesem Zusammenhang hält es der EDSB für unabdinglich, dass die Amtszeit sowohl in den Durchführungsbestimmungen des Organs/der Einrichtung der EU als auch in der Ernennungsentscheidung des DSB genau festgelegt wird.

Die Vergleichstabelle mit Informationen zum Mandat der DSB ist in Anhang (3) beigelegt. Dort sind der Name des amtierenden DSB sowie die Dauer seines Mandats (*gemäß den einschlägigen Durchführungsbestimmungen und/oder der Ernennungsentscheidung*), die Gesamtzahl der Jahre der Bestellung und die tatsächliche Amtszeit (*vom Zeitpunkt der Bestellung bis zum Ende des letzten Mandats*) für jeden DSB angegeben, der derzeit im Amt ist oder dessen Mandat in den letzten zehn Jahren abgelaufen ist.

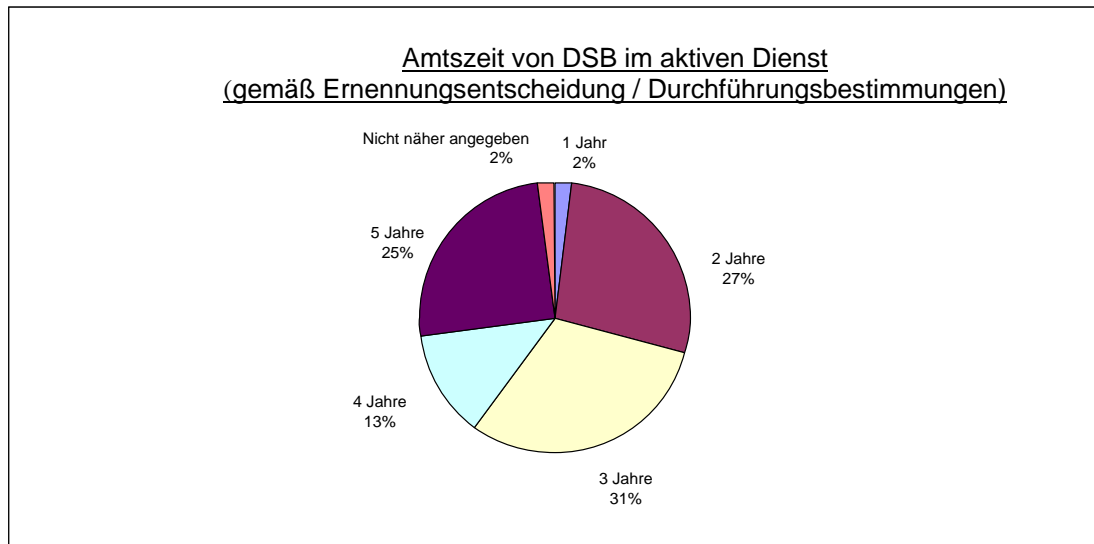
a) Mandat

In den beiden folgenden Schaubildern wird die Situation bezüglich der Dauer des Mandats gemäß den Ausführungen in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und in der Ernennungsentscheidung zusammengefasst. Aus diesen Schaubildern wird die derzeitige Situation (amtierende DSB) bzw. die Situation in der Vergangenheit (ehemalige DSB) als prozentualer Anteil an der Gesamtheit der DSB deutlich.

Diesen Zahlen zufolge beträgt (betrug) die Dauer des Mandats von 96 % der amtierenden DSB (70 % der ehemaligen DSB) zwei bis fünf Jahre, was mit Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung übereinstimmt. Darüber hinaus beträgt (betrug) die Dauer des Mandats von einem Viertel der DSB (6 % der ehemaligen DSB) fünf Jahre, was somit mit der Empfehlung des EDSB in Einklang steht. Dies wird durch eine Bewertung der durchschnittlichen Amtszeit bestätigt, die für amtierende DSB mehr als 3 Jahre und rund 2 Jahre für ehemalige DSB beträgt. Sofern die genannte Zahl in der Praxis der in den einschlägigen Rechtsakten genannten Amtszeit entspricht, schätzt der EDSB sowohl die derzeitige Situation als auch die ihr zugrunde liegenden Entwicklungen als sehr positiv ein. Außerdem zeigt sich der EDSB erfreut darüber, dass es jetzt im Gegensatz zur Situation ehemaliger DSB nur sehr wenige Fälle gibt, in denen das Mandat der DSB entweder nicht näher angegeben wurde oder aber weniger als zwei Jahre beträgt.

Allerdings sollte die Situation von Vertragsbediensteten genau beobachtet werden. Trotz der Einschränkungen in Verbindung mit der Dauer des Vertrags von DSB, der Vertragsbedienstete sind, obliegt es nach Auffassung des EDSB der betreffenden Einrichtung, Mittel zu beantragen, damit sie der

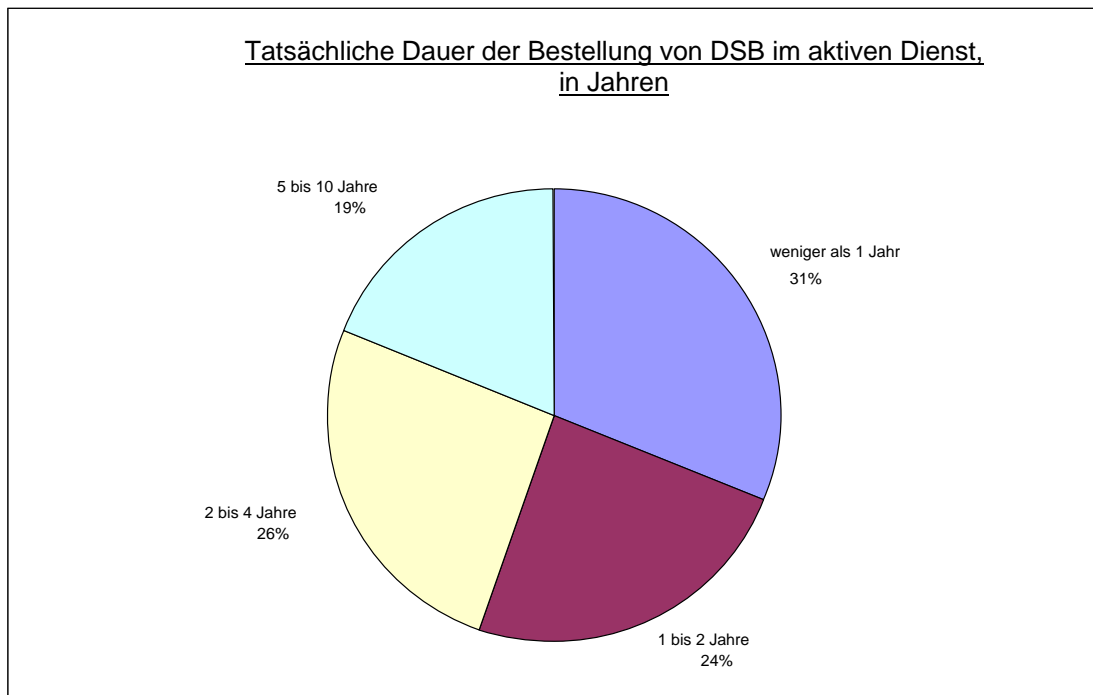
Verordnung nachkommen kann. Der EDSB hat dies bereits einer Reihe von Agentur-Direktoren klar gemacht und behält sich für die Zukunft das Recht vor, die zuständige Generaldirektion der Kommission auf eine solche Nichteinhaltung von Artikel 24 Absatz 4 hinzuweisen.



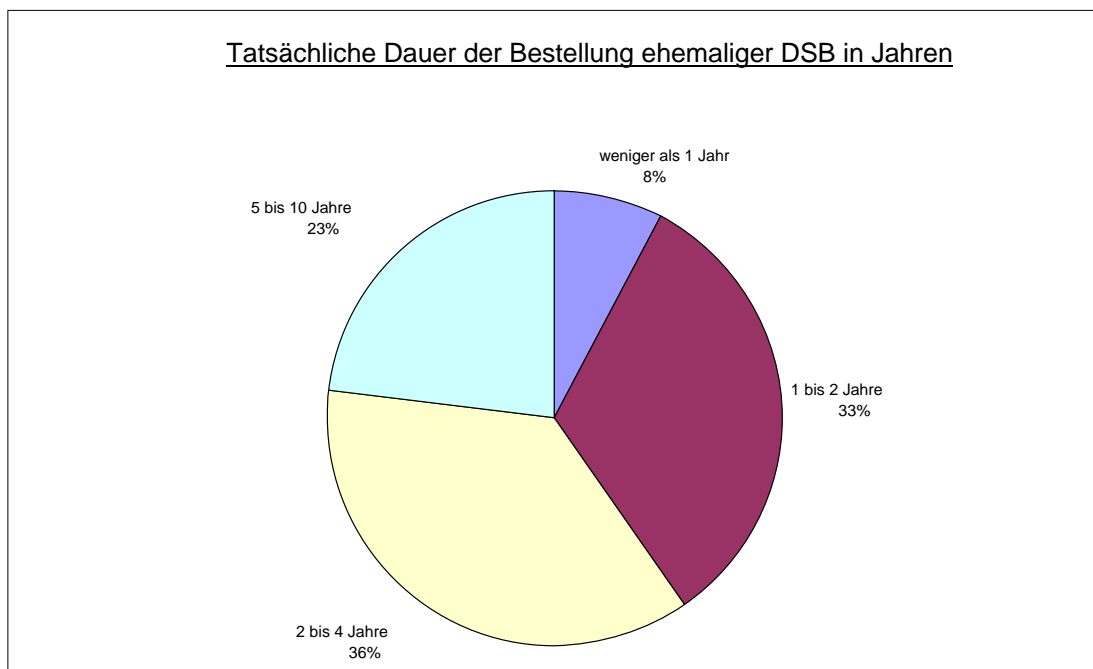
b) Tatsächliche Dauer der Bestellung in Jahren

Aus den beiden nachstehenden Schaubildern geht die tatsächliche Anzahl der Jahre hervor, für die amtierende DSB und ehemalige DSB bestellt wurden. Diese Angaben sind vor allem für die Beurteilung der Fachkompetenz von DSB wichtig und können auch Aufschluss über die Personalfluktuations des DSB-Personals geben (siehe Punkt c) unten).

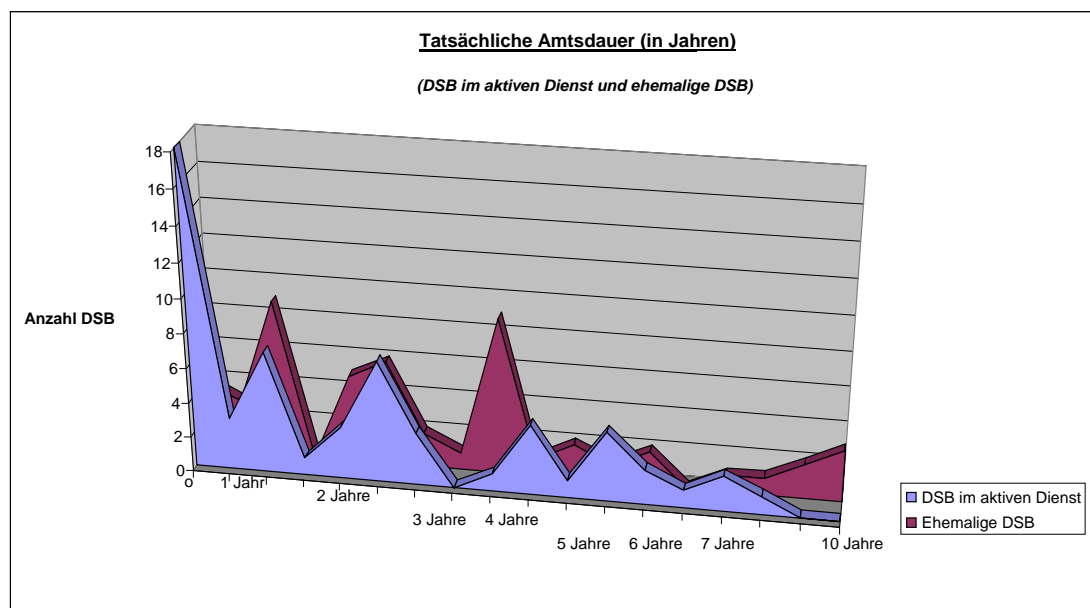
Das erste Schaubild zeigt, dass mehr als 45 % der amtierenden DSB bereits umfassende Erfahrungen gesammelt haben (19 % sind zwischen 5 und 10 Jahren im Amt, 26 % zwischen 2 und 4 Jahren). In Anbetracht insbesondere des Umstandes, dass eine Reihe von DSB vor kurzem von den neu errichteten EU-Einrichtungen bestellt wurde und dass die ersten DSB, die bestellt wurden, inzwischen aus ihrem Amt ausgeschieden sind, ist der EDSB der Ansicht, dass diese Situation zufriedenstellend ist und sich in den kommenden Jahren weiter verbessern wird.



Das nächste Schaubild macht deutlich, dass fast ein Viertel aller ehemaligen DSB am Ende ihres Mandats bzw. ihrer Mandate eine Amtszeit von über 5 Jahren erreicht haben. Der Tabelle in Anhang (3) zufolge betrug diese Amtszeit für fünf von ihnen (Parlament, Rat, EuGH, EIB, CDT) bis zu 10 Jahre. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in rund 60 % der Fälle die tatsächliche Anzahl der Jahre bei mehr als 2 Jahren lag. Diese Ergebnisse machen deutlich, dass eine Amtszeit von insgesamt höchstens zehn Jahren für DSB gemäß Artikel 24 Absatz 4 eingehalten wurde und dass in der Praxis in den meisten Fällen eine Mindestamtszeit von 2 Jahren ebenfalls erreicht wurde.



Das letzte Schaubild vermittelt ein anderes und genaueres Bild vom tatsächlichen Dienstalder amtierender und ehemaliger DSB.



c) Fluktuation des DSB-Personals

In rund 30 % der Fälle ist der DSB seit höchstens einem Jahr im Amt. Außerdem sind über die Hälfte der derzeit amtierenden DSB seit weniger als zwei Jahren im Dienst. Die starke Fluktuation der DSB in einem bestimmten Organ/einer bestimmten Einrichtung lässt sich auf unterschiedliche Gründe zurückführen, vornehmlich auf eine strukturelle Veränderung in der Organisation, die Entscheidung für eine kurze Mandatsdauer, das Alter des DSB, das Fehlen einer Definition der Amtszeit, ein mangelndes Verständnis der für die Funktion erforderlichen Kompetenzen oder auch auf die Nichteinhaltung des Widerrufs der Bestellung unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4. Auch wenn es nicht immer einfach ist, die tatsächlichen Gründe für eine beobachtete starke Rotation zu erkennen, hat der EDSB die Absicht, die Situation genau zu beobachten, da sie sich sowohl auf die Fachkenntnisse als auch auf die Unabhängigkeit der DSB auswirken kann.

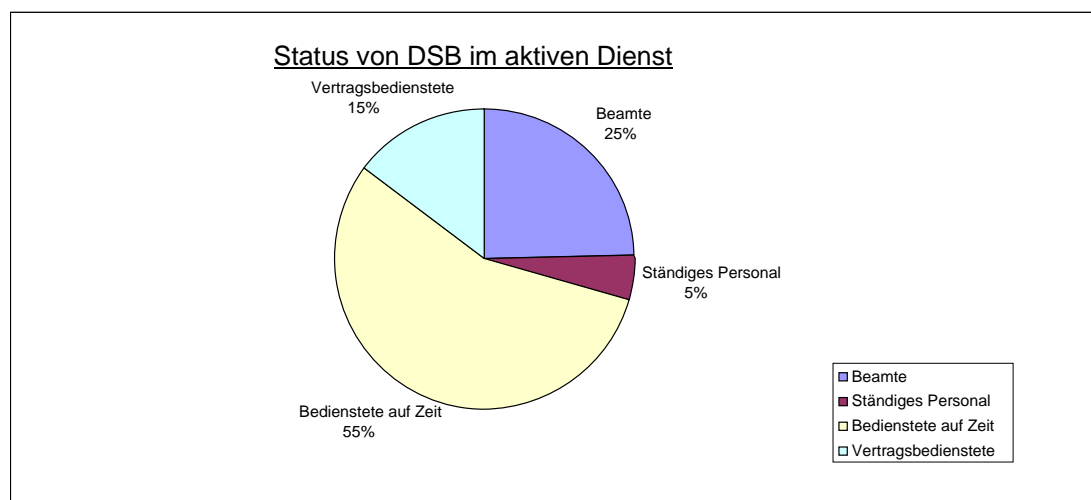
Anhand der Tabelle in Anhang 3 können Organe/Einrichtungen derselben Gruppe in Bezug auf die Dauer der Bestellung (in Jahren) gemäß Verordnung miteinander verglichen werden.

4. Vergleichende Ergebnisse des Fragebogens zur Position der DSB

Die Vergleichstabelle mit Informationen zur Position der DSB ist in Anhang (4) beigefügt. Dort sind der Status, die Funktion und die verwaltungsmäßige Zuordnung des DSB näher ausgeführt.

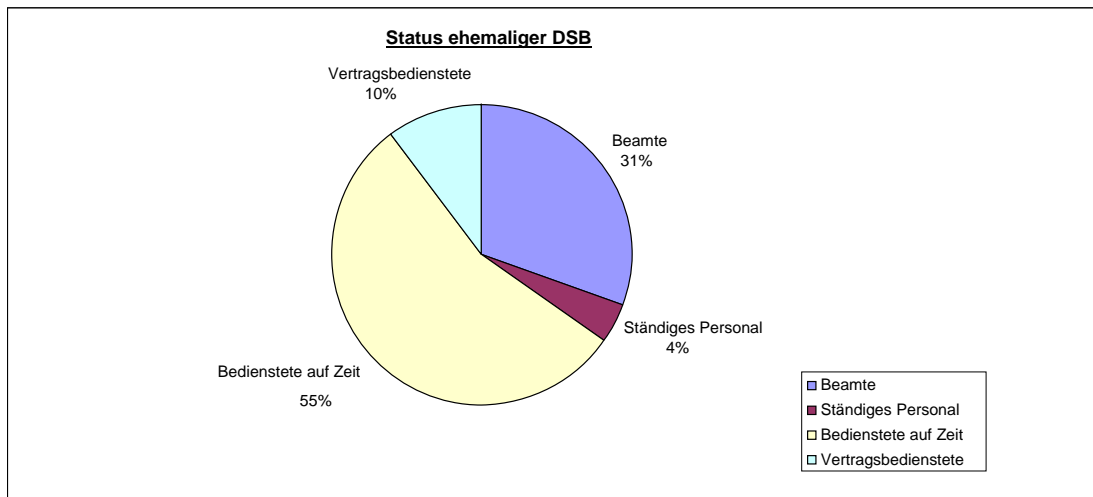
a) Status der DSB

Wie nachstehend dargelegt, handelt es sich derzeit bei den meisten DSB (55 %) um Bedienstete auf Zeit, bei 25 % dagegen um Beamte und bei 15 % um Vertragsbedienstete. Der EDSB erkennt an, dass die Gegebenheiten bei den einzelnen Organen und Einrichtungen der EU im Hinblick auf die Einstellung ihres Personals unterschiedlich sind.⁹ Nichtsdestoweniger sollte das Organ bzw. die Einrichtung bei der Einstellung eines DSB als Bediensteter auf Zeit oder als Vertragsbediensteter dafür Sorge tragen, dass bezüglich der Dauer der Einstellung eine Einhaltung von Artikel 24 Absatz 4 möglich ist (d. h. eine Amtszeit zwischen zwei und fünf Jahren). Zwingende Gründe, dies nicht zu tun, sollten gegenüber dem EDSB dargelegt werden, und es sollten so bald wie möglich geeignete Lösungen gefunden werden. Außerdem sollten, wie bereits erwähnt, die DSB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht durch das Vertragsverhältnis in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt werden.



Dabei ist zu beachten, dass sich die Situation ehemaliger DSB nicht wesentlich unterscheidet, abgesehen von einer geringfügig höheren Anzahl von Beamten (31 %) und einer etwas geringeren Zahl von Vertragsbediensteten (10 %). Dies macht die steigende Zahl von Agenturen und anderen Einrichtungen unter den Organisationen, die unter die Verordnung fallen, deutlich.

⁹ Die meisten Agenturen greifen auf Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete zurück.



b) Position der DSB

Unter der Rubrik „Position der DSB“ im Fragebogen wurde versucht, weitere Informationen über die Funktion(en) der DSB und deren verwaltungsmäßige Zuordnung zu erheben.

i) Hintergrund und andere Funktionen

Gemäß Artikel 24 Absatz 3 darf die Wahl des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Amt als Datenschutzbeauftragtem und sonstigen dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Verordnung, führen.

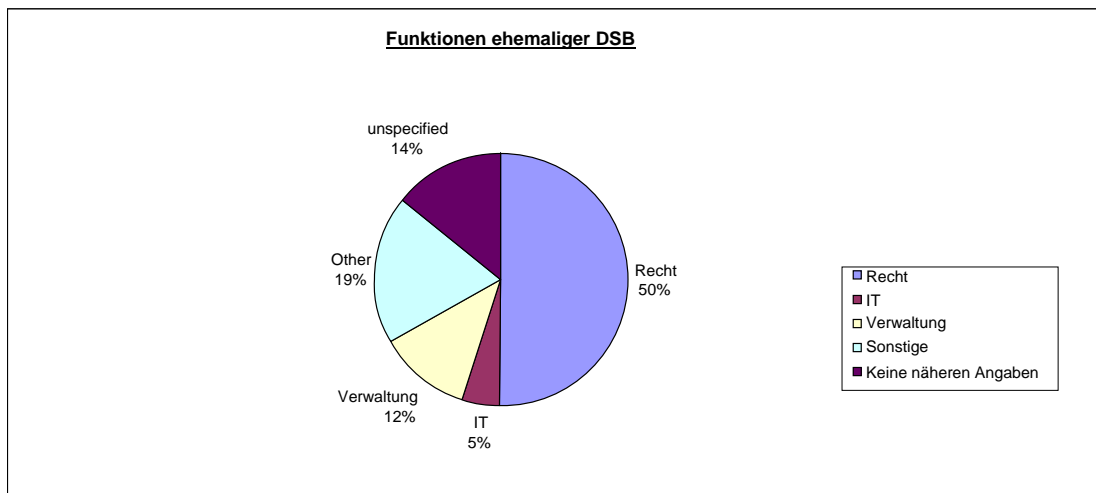
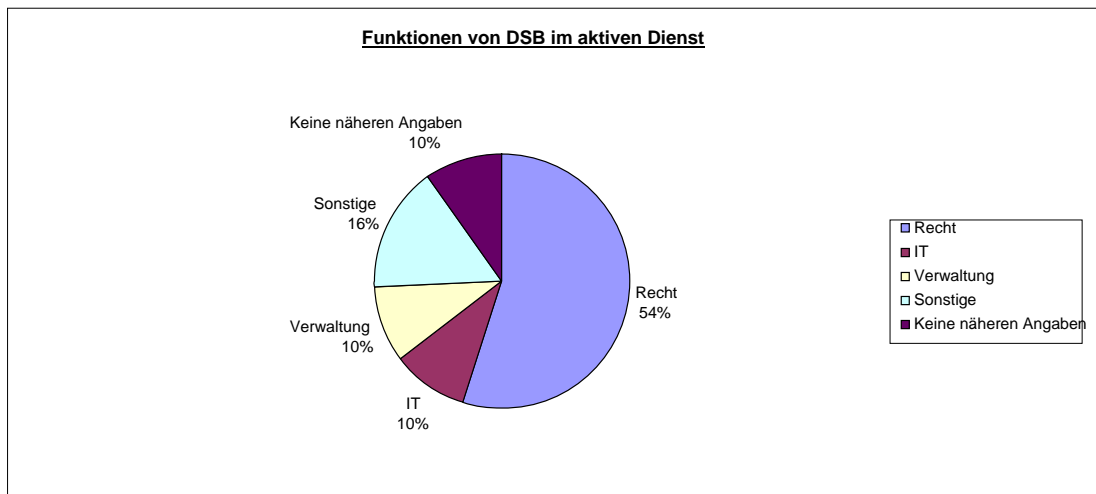
Wie nachstehend (Abschnitt 5 a) aufgezeigt wird, ist die Funktion der DSB in den meisten Fällen eine Teilzeitstelle. Aus diesem Grunde haben die Antworten auf den Fragebogen des EDSB nicht immer dieselbe Bedeutung. Während für DSB mit einer Teilzeitstelle die Antworten darin bestanden, ihre sonstigen Funktionen aufzuführen, beziehen sich die Antworten für DSB mit einer Vollzeitposition eher auf die Position des DSB, die vorangegangene Position (z. B. Rechtsberater), die Funktionsgruppe (z. B. AD (Administratoren)) und sogar auf Führungspositionen (z. B. Referatsleiter usw.).

Da die angeführten Funktionen sehr vielfältig sind, erwies es sich darüber hinaus als erforderlich, sie in breit gefassten Kategorien zusammenzufassen. Dabei wurden folgende Kategorien eingeführt:

- Recht (Rechtsberater, Leiter des juristischen Dienstes, Leiter des Referats Datenschutz (DS));
- IT (Leiter der IT-Abteilung, IT-Beauftragter, Informationssicherheit);

- Verwaltung (Verwaltungs-/Finanzleiter, Personalleiter, Referent für Personalangelegenheiten, Finanzprüfer, Referent für Beschaffungswesen);
- Sonstige (Informationsmanagement, Innenrevisor, Organisationsexperte usw.);
- Keine näheren Angaben (stellvertretender Abteilungsleiter, Berater usw.)

Die beiden folgenden Schaubilder beziehen sich auf amtierende bzw. ehemalige DSB. Sie machen deutlich, dass die meisten von ihnen (rund 50 %) einen juristischen Hintergrund oder eine Zweitfunktion im juristischen Bereich mitbringen. Was die Verwaltungs- bzw. finanzielle Funktion anbetrifft, so gilt dies für rund 10 % der DSB, wobei ein leichter Abwärtstrend zu beobachten ist (12 % bei den ehemaligen DSB). IT-Positionen sind heute ebenfalls mit 10 % vertreten, wobei hier ein deutlicher Aufwärtstrend zu erkennen ist (5 % bei den ehemaligen DSB).



Diese Ergebnisse geben Anlass zu folgenden Anmerkungen:

Im Hinblick auf die Ausübung einer Verwaltungsfunktion erkennt der EDSB an, dass es für DSB wichtig ist, über ein gutes Verständnis der Arbeitsweise der Einrichtung und der Vorgänge zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die vorwiegend von der Verwaltung ausgeführt werden, zu verfügen. Organe und Einrichtungen der EU sollten allerdings darauf bedacht sein, Interessenkonflikte zwischen den Pflichten ihrer Datenschutzbeauftragten und deren sonstigen dienstlichen Aufgaben zu vermeiden. So sollten insbesondere DSB mit einer Teilzeitstelle in ihrer Haupttätigkeit nicht als für die Verarbeitung Verantwortliche tätig sein. Dies träfe vor allem auf Leiter von Verwaltungsabteilungen/Personalleiter oder Leiter von IT-Referaten zu, da diese höchstwahrscheinlich für viele Verarbeitungsprozesse zuständig wären.

Der EDSB stellt ferner fest, dass die meisten DSB einen juristischen Hintergrund haben. Wie bereits zu Recht im Papier über Standesregeln für DSB ausgeführt, sollten DSB idealerweise über Fachkenntnisse im Bereich EU-Datenschutzrecht sowie über Fachkenntnisse in IT einschließlich IT-Sicherheit verfügen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB die Fortschritte im Bereich IT-Kompetenz innerhalb des Netzwerks der behördlichen Datenschutzbeauftragten („DSB-Netzwerk“) und möchte weitere Verbesserungen entweder bei der Auswahl oder über geeignete Schulungsmaßnahmen fördern.

ii) Verwaltungsmäßige Zuordnung

Zwei Bestimmungen der Verordnung sind diesbezüglich besonders wichtig:

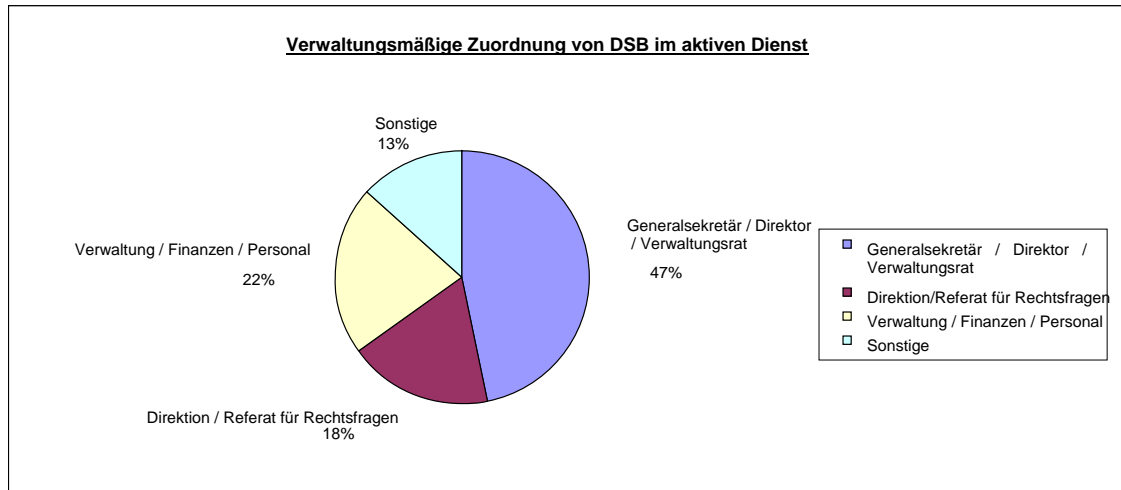
- DSB haben die Aufgabe, in unabhängiger Art und Weise die innerbehördliche Anwendung der Verordnung (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) zu gewährleisten;
- bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dürfen DSB keinen Weisungen unterworfen sein (Artikel 24 Absatz 7).

So hat der EDSB im Positionspapier zur Rolle des DSB aufgezeigt wie folgt: *„Independence is also an issue related to the hierarchical position of the DPO and the person he/she should report to“* (Unabhängigkeit ist auch eine Frage der hierarchischen Position des/der DSB und der Person, der er/sie Bericht erstatten sollte).

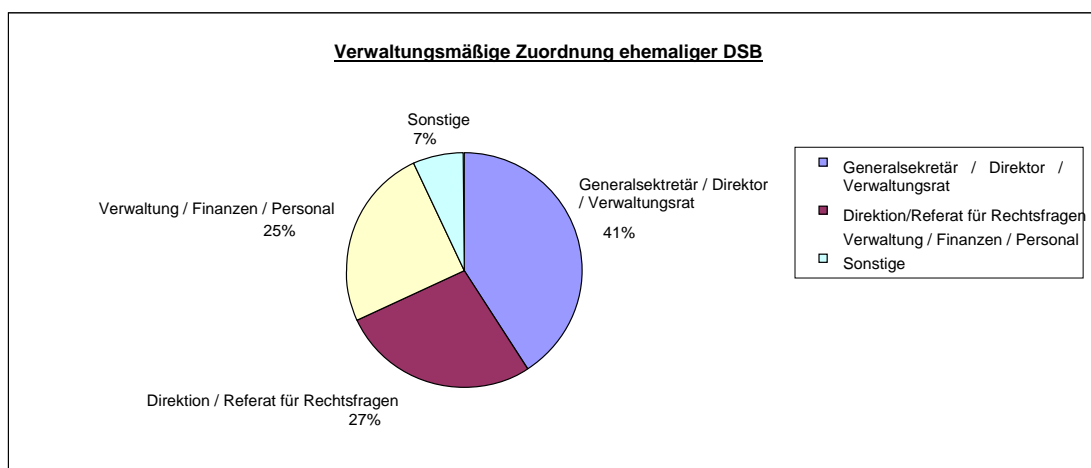
Dies wird auch im Papier zu den Standesregeln für DSB der Organe/Einrichtungen der EU anerkannt, in dem insbesondere hervorgehoben wird, dass DSB der Verwaltungsleitung des Organs bzw. der Einrichtung Bericht erstatten und von ihr überprüft werden sollte.

Das folgende Schaubild scheint zu bestätigen, dass eine solche Situation, die den Vorgaben entspricht, in den meisten Fällen tatsächlich auch herbeigeführt werden kann. So ist nahezu die Hälfte (47 %) der amtierenden DSB dem Generalsekretär, dem Verwaltungsrat oder dem Direktor der Einrichtung

unterstellt. Andere DSB sind der Verwaltungs-/Personal-/Finanzabteilung (22 %) oder der Rechtsabteilung (18 %) unterstellt. Einige andere sind verwaltungsmäßig unterschiedlich zugeteilt (Betrieb, Qualität, Unternehmenssteuerung usw.).



Aus dem zweiten Schaubild unten geht hervor, dass sich die Situation ehemaliger DSB geringfügig verändert hat. Zunächst scheint es einen Aufwärtstrend zu einer verwaltungsmäßigen Anbindung des DSB an die Leitung des Organs/der Einrichtung zu geben (47 % gegenüber 41 %). Heute sind auch weniger DSB der Verwaltung oder dem Rechtsreferat zugeordnet (18 % Rechtsreferat und 22 % Verwaltung/Finanzen gegenüber 27 % Rechtsreferat und 25 % Verwaltung/Finanzen).



Bei diesen beiden Szenarien gestaltet sich die Berichterstattung an die Verwaltung am problematischsten. Einerseits hat das Rechtsreferat die Aufgabe, die rechtlichen Risiken für das Organ/die Einrichtung zu prüfen und deren Interessen zu verteidigen, was in einem gewissen Zusammenhang mit der Aufgabe des DSB steht und im Grunde auch nicht problematisch ist, es sei denn, die vom Rechtsreferat bearbeiteten Vorgänge sind datenschutzrelevant. Andererseits ist die Verwaltung im Allgemeinen der

Dienst, der in erster Linie für die in dem Organ/der Einrichtung durchgeführten Verarbeitungsprozesse zuständig ist. Aus den bereits genannten Gründen ist der EDSB der Auffassung, dass der DSB nach Möglichkeit dem Leiter des Organs oder der Einrichtung unterstellt werden sollte.

5. Vergleichende Ergebnisse des Fragebogens zur Mittelausstattung der DSB

Die Vergleichstabelle mit Informationen zur Mittelausstattung des DSB ist in Anhang (5) beigefügt. Dort sind die der Funktion des DSB zugewiesene Zeit, die Unterstützung und die dem DSB gewährten Schulungsmaßnahmen näher ausgeführt.

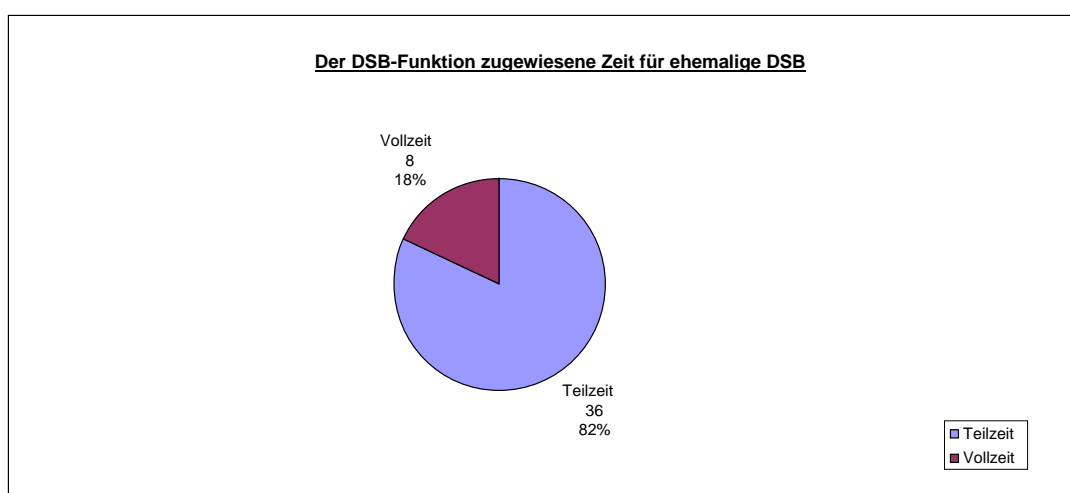
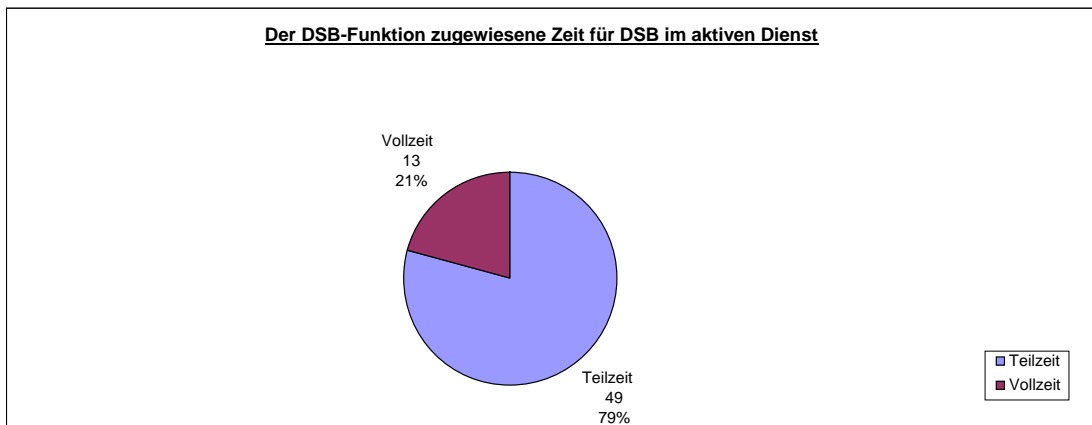
a) Der Funktion als DSB zugewiesene Zeit

Nach Absatz 5 des Anhangs der Verordnung sind DSB von dem Organ bzw. der Einrichtung, das bzw. die sie bestellt hat, soweit erforderlich, von anderen Tätigkeiten freizustellen.

Im Positionspapier zur Rolle der DSB empfiehlt der EDSB die Bestellung eines DSB in einer Vollzeitposition, zumindest zu Beginn, wenn er seine Tätigkeit aufnimmt.

Auch im Papier über Standesregeln für DSB wird erwähnt, dass eine der besten Vorgehensweisen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der DSB darin besteht, dass *„the DPO should be able to dedicate his/her time fully to his/her DPO duties, especially for large institutions and bodies, and for smaller ones in the initial phase of establishing a data protection regime....“* (der/die DSB in der Lage sein sollte, seine/ihre Zeit vollständig der Wahrnehmung seiner Aufgaben als DSB zu widmen, insbesondere für größere Organe und Einrichtungen, sowie für kleinere in der Anfangsphase der Einrichtung einer Datenschutzregelung...“).

Die folgenden Schaubilder zeigen, dass eine Vollzeitbeschäftigung nur bei 21 % der amtierenden DSB der Fall ist, auch wenn sie im Vergleich zur Situation ehemaliger DSB (18 %) leicht im Anstieg begriffen ist.



Angesichts der begrenzten Mittel vieler Organe und Einrichtungen der EU und des derzeitigen, von einem harten Sparkurs geprägten wirtschaftlichen Klimas möchte der EDSB darauf hinweisen, dass es nicht nur gesetzlich vorgeschrieben ist, den DSB die Möglichkeit einzuräumen, zu Beginn ihres Mandats genügend Zeit für Datenschutzfragen aufzuwenden, sondern dies auch eine Frage der guten Verwaltungsführung und auch erwiesenermaßen der Kosteneffizienz ist. Es ist von maßgeblicher Bedeutung, zu Beginn über Datenschutz zu informieren und das Problembewusstsein zu schärfen. Dies gilt auch für den Erwerb ausreichender Kenntnisse der Verordnung und für die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses sowie eines Registers der Verarbeitungen. Diese grundlegenden Aufgaben der DSB sind in der Tat für die Entwicklung einer Datenschutzkultur in dem Organ/der Einrichtung sowie für den Abbau der Risiken der Nichteinhaltung der Verordnung entscheidend.¹⁰ Diese Aufgaben sind zeitintensiv und sollten rasch durchgeführt bzw. erledigt werden.

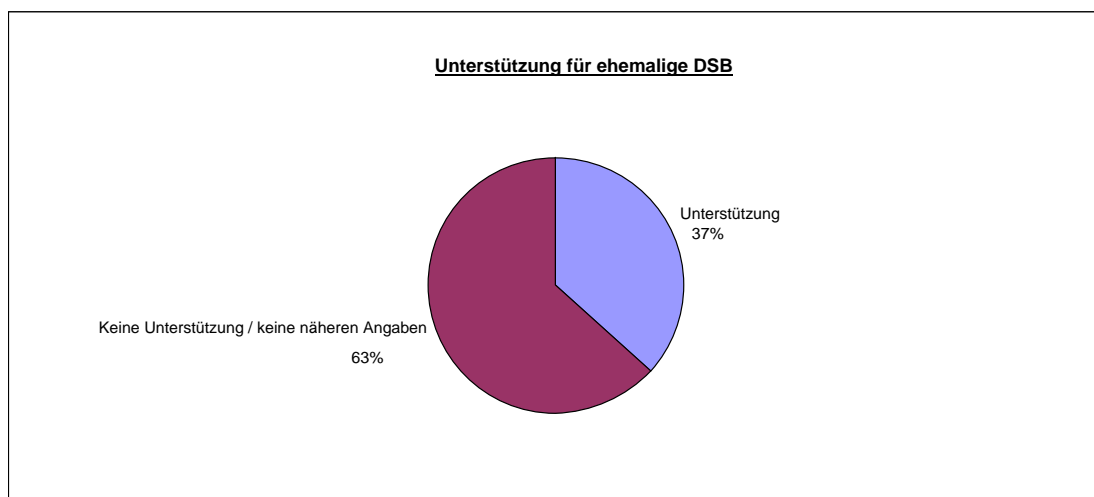
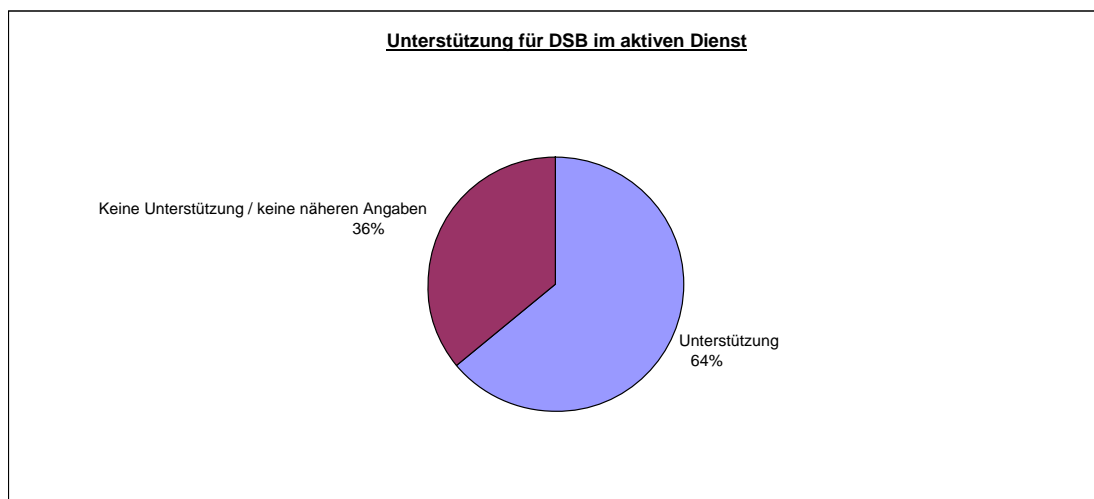
¹⁰ Siehe Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juli 2011 in der Rechtssache V / Parlament, F-46/09, in dem das Gericht wegen der Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eine Geldstrafe in Höhe von 25.000 EUR verhängt hat.

b) Unterstützung für die DSB

In Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung ist geregelt, dass behördliche Datenschutzbeauftragte von dem Organ oder der Einrichtung, das bzw. die sie bestellt hat, mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln auszustatten sind.

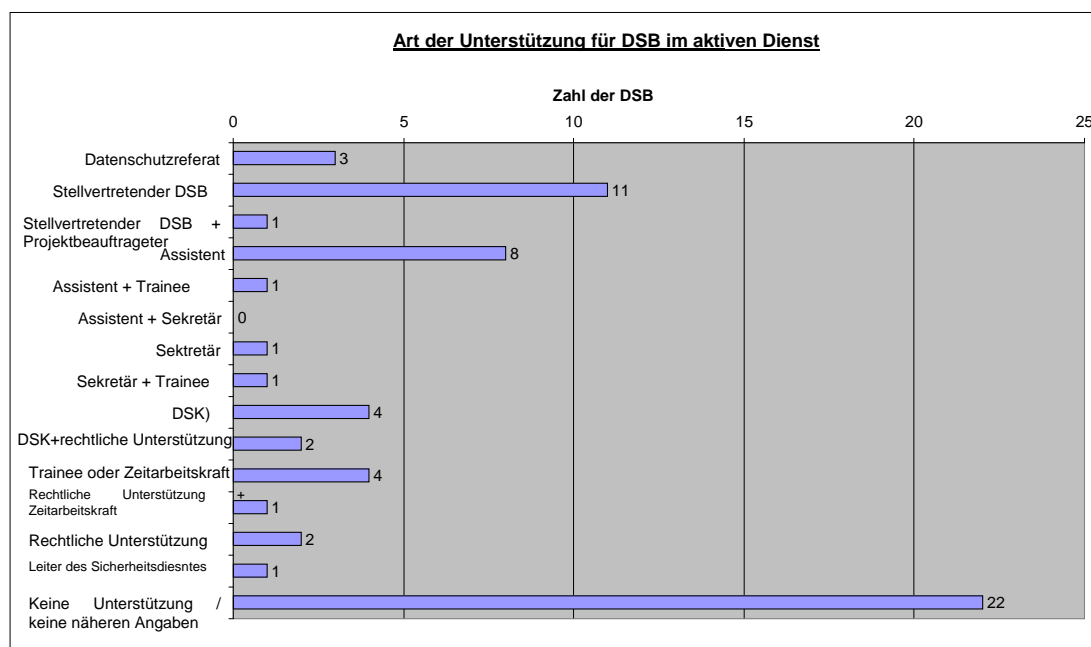
Die von den Organen/Einrichtungen gemachten Angaben beziehen sich nur auf die Ausstattung mit Personal. Dies ist zwar der wichtigste Punkt, doch ist auch zu beachten, dass die Unterstützung, die ihm zur Verfügung zu stellen ist, wie bereits im Positionspapier zur Rolle der DSB ausgeführt, auch IT- und finanzielle Mittel umfassen kann.

Wie nachstehend aufgezeigt, wurden zwei Drittel (64 %) der amtierenden DSB mit personellen Mitteln ausgestattet, während die übrigen (36 %) entweder keine Unterstützung dieser Art erhalten haben oder aber hierzu keine näheren Angaben gemacht wurden. Der EDSB hält dies für ein zufrieden stellendes Ergebnis, insbesondere da ehemalige DSB in einem erheblich geringeren Umfang (37 %) Unterstützung erhalten haben.

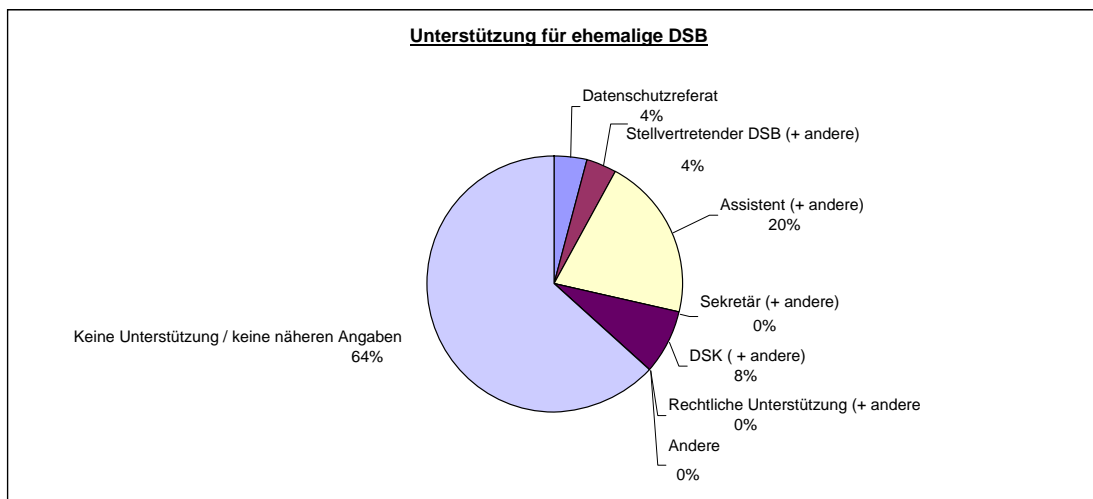
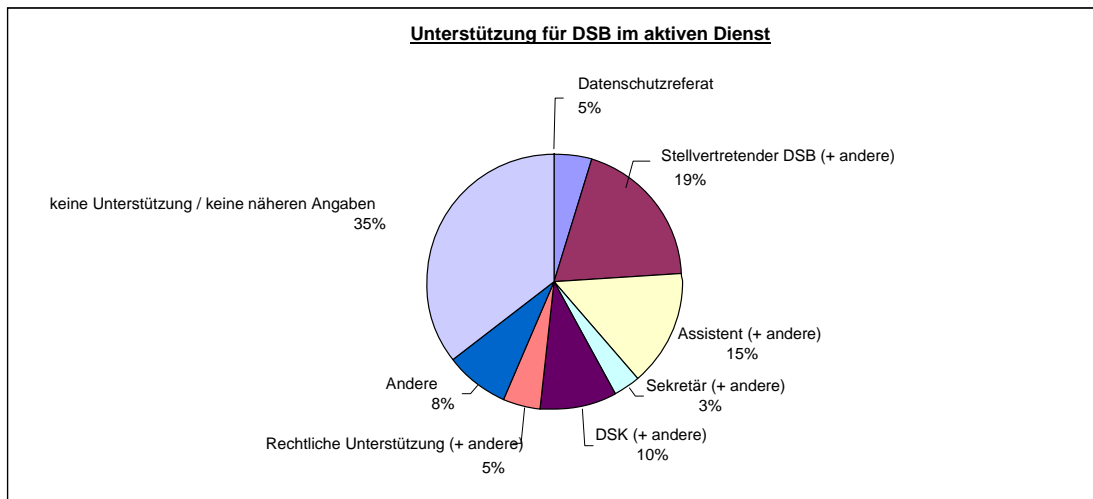


Aus dem folgenden Schaubild geht hervor, dass 40 DSB Unterstützung erhalten haben, während 22 DSB entweder keine Unterstützung erhalten haben oder aber hierzu keine näheren Angaben gemacht wurden. Was die Art der Unterstützung anbetrifft, so zeigt das Schaubild, dass die Kombinationsmöglichkeiten mannigfaltig sind. Dabei sollte insbesondere beachtet werden, dass 3 DSB von einem Referat und 6 von Datenschutzkoordinatoren (DSK), 12 dagegen von einem stellvertretenden DSB und 8 von einem Assistenten unterstützt werden. Der EDSB möchte insbesondere die Bestellung von stellvertretenden DSB oder Assistenten anregen, da dies ebenfalls zur Kontinuität der Funktion beiträgt.

Andere Formen von Unterstützung im kleineren Maßstab werden beispielsweise von Juristen, Sekretären, Zeitarbeitskräften und Praktikanten bereitgestellt.



Die beiden folgenden Schaubilder stellen dieselben Informationen in einer anderen Art und Weise dar. Die Ergebnisse werden als prozentualer Anteil an der wichtigsten Form von Unterstützung dargestellt. Das erste Schaubild bestätigt die bereits diskutierten Bemerkungen, während das zweite die erheblichen Fortschritte insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung durch ein Datenschutzreferat einen stellvertretenden DSB oder durch DSK deutlich macht.



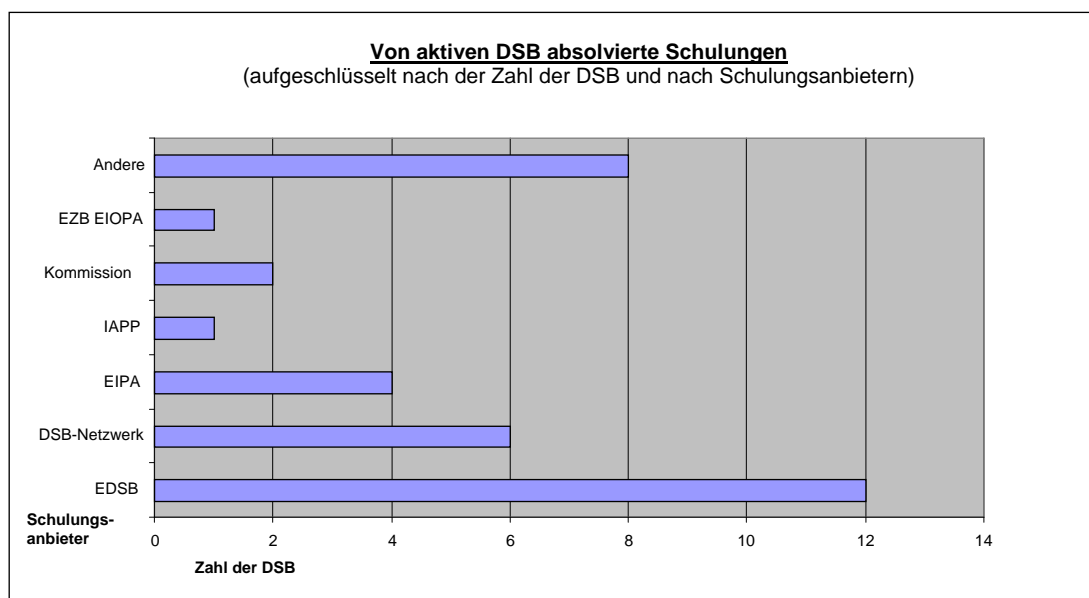
c) Von DSB absolvierte Schulungen

Wie vom EDSB in seinem Positionspapier zur Rolle der DSB bereits ausgeführt, ist ein umfassendes Arbeitswissen im Bereich des EU-Datenschutzrechts, insbesondere der Verordnung, eine Grundvoraussetzung für die Ausübung der Funktion als DSB. Er hat außerdem festgestellt, dass eine angemessene Mittelausstattung der DSB auch Schulungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie regelmäßige Auffrischungen während ihrer beruflichen Laufbahnen umfassen kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der im Papier über Standesregeln für DSB bei den Organen/Einrichtungen der EU identifiziert wurde, ist die Tatsache, dass die Funktion als DSB im Idealfall idealerweise sowohl Fachkenntnisse im Bereich EU-Datenschutzrecht als auch in IT einschließlich IT-Sicherheit erfordert. Da diese Wissenskombination nur selten von Anfang an vorhanden ist, ist es umso wichtiger für DSB, sich mithilfe geeigneter Schulungen Kenntnisse in dem Bereich anzueignen, in dem sie die geringsten Kenntnisse besitzen.

Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über den Umfang der Schulungen für amtierende DSB. Knapp über die Hälfte (54 %) haben an Schulungsmaßnahmen teilgenommen, während 11 % überhaupt nicht geschult wurden. Dies scheint auf den ersten Blick ein recht enttäuschendes Ergebnis zu sein. Doch ist dabei zu beachten, dass für 35 % der DSB keine Angaben gemacht wurden. Der EDSB würde erwarten, dass der tatsächliche Anteil der geschulten DSB höher ausfällt, da die meisten DSB zumindest an den vom EDSB organisierten Schulungsmaßnahmen und an den Treffen des DSB-Netzwerks teilnehmen.

Im Hinblick auf den Anbieter der von diesen amtierenden DSB absolvierten Schulungen ergab die Umfrage Folgendes: vom EDSB organisierte Schulungsmaßnahmen und bilaterale Einführungsveranstaltungen (12), Teilnahme am DSB-Netzwerk (6), EIPA (4), Kommission (2), IAPP-Zertifikat (1), bilaterale Schulungen EZB-EIOPA (1) sowie verschiedene andere Schulungsmaßnahmen (8).



6. Schlussfolgerung

Die Antworten auf den Fragebogen des EDSB zum Status des DSB bieten einen ersten allgemeinen Überblick über die Anwendung von Artikel 24 der Verordnung durch die Organe und Einrichtungen der EU, nachdem die Verordnung seit mehr als zehn Jahren angewandt wird.

Diese Angaben zeigen, dass die Funktion der DSB bei den EU-Organen und Einrichtungen inzwischen fest etabliert ist und die meisten Organe und Einrichtungen der EU bei der Einhaltung von Artikel 24 deutliche Fortschritte erzielt haben. Der EDSB begrüßt insbesondere, dass fast alle Organe und Einrichtungen der EU DSB bestellt haben, dass die Amtszeit von zwei bis fünf Jahren in der Regel eingehalten wird, dass im Rahmen des DSB-Netzwerks bereits Erfahrungen gesammelt wurden; ferner begrüßt er die verwaltungsmäßige Zuordnung der meisten DSB, die dem Leiter des Organs/der Einrichtung unterstellt sind, sowie die tatsächlich erbrachte umfassende Unterstützung vieler DSB in Form der Ausstattung mit Personal.

Die Antworten machen jedoch auch deutlich, dass es mehrere Problembereiche gibt. Der EDSB beabsichtigt, insbesondere die genauen Angaben zur Amtszeit in den Durchführungsbestimmungen und in der Ernennungsentscheidung, die tatsächliche Dauer des Mandats der DSB, die Vertragsbedienstete sind, eine starke Fluktuation der DSB sowie mögliche Interessenkonflikte, insbesondere für teilzeitbeschäftigte DSB, die der Verwaltung unterstellt sind, genau zu überwachen. Wenn notwendig, werden solche Probleme vom EDSB von Fall zu Fall angegangen werden.

Diese Ergebnisse sind aber auch eine gute Gelegenheit für den EDSB, seine Empfehlungen insbesondere im Hinblick auf die Festlegung einer Amtszeit von fünf Jahren zu wiederholen; damit würden sowohl die Unabhängigkeit als auch die Fachkompetenz, die Bestellung von stellvertretenden DSB oder Interims-DSB und die Zuweisung von ausreichend Zeit für die DSB-Funktion, insbesondere zu Mandatsbeginn für Teilzeit-DSB gewährleistet.

Auch wenn die Angaben zu den von den DSB absolvierten Schulungen kein vollständiges Bild der Wirklichkeit geben, zeigen sie dennoch, dass die wichtigsten Schulungsmöglichkeiten vom EDSB und vom DSB-Netzwerk angeboten werden. Der EDSB räumt jedoch ein, dass auf diesem Gebiet weitere Fortschritte erforderlich sind, und er beabsichtigt, dieses Thema mit dem DSB-Netzwerk zu erörtern.

Anhang (1) Gruppen von Organen und Einrichtungen

Gruppe A (12): Organe und Einrichtungen, die vor 2004 gegründet wurden und vor der Einsetzung des EDSB bereits einen DSB bestellt hatten:

Übersetzungszentrum, Kommission, Ausschuss der Regionen, Rat, Rechnungshof, Europäischer Gerichtshof, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank, Europäisches Parlament, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, OLAF, Europäischer Bürgerbeauftragter.

Gruppe B (17): Einrichtungen, die vor 2004 gegründet wurden (oder ihre Tätigkeit aufnahmen), einen DSB jedoch erst später bestellten:

CEDEFOP, CPVO, EACI, EASA, EFSA, EIF, EMA, EBDD, EMSA, ETF, EUA, EUROFOUND, FRA, HABM, OSHA.

Gruppe C (18): Einrichtungen, die ab 2004 gegründet wurden (oder ihre Tätigkeit aufnahmen):

ARTEMIS JU, CLEANSKY JU, EFCA, EACEA, EAHC, ECDC, ECHA, EDSB, ENIAC JU, ENISA, ERA, ERCEA, F4E, FCH JU, FRONTEX, GSA, IMI JU, REA, SESAR, TEN-TEA.

Gruppe D (13): Einrichtungen, die nach 2011 gegründet wurden, sowie Einrichtungen des früheren zweiten und dritten Pfeilers:

ACER, CEPOL, EASO, EBA, EDA, EAD, EIGE, EIOPA, EIT, ESMA, ESRB, EUSC, GEREK.

Einrichtungen, die einem spezifischen Rechtsrahmen für den Datenschutz unterliegen (2):

EUROPOL, EUROJUST

Anhang (2) Liste der Abkürzungen der Einrichtungen

ACER	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
AdR	Ausschuss der Regionen
ARTEMIS JU	Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS
CdT	Übersetzungszentrum
Cedefop	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
CEPOL	Europäische Polizeiakademie
Cleansky JU	Gemeinsames Unternehmen Clean Sky
Council	Rat der Europäischen Union
COM	Europäische Kommission
CPVO	Gemeinschaftliches Sortenamt
EACEA	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
EACI	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAHC	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EBDD	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
ECA	Europäischer Rechnungshof
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EDA	Europäische Verteidigungsagentur
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter
EESC	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
EFCA	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EIGE	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EIT	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut
EMA	Europäische Arzneimittelagentur
EMSA	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
ENIAC JU	Gemeinsames Unternehmen ENIAC
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
EP	Europäisches Parlament
ERA	Europäische Eisenbahnagentur
ERCEA	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung
EUA	Europäische Umweltagentur
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUROFOUND	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
EUSC	Satellitenzentrum der Europäischen Union
EZB	Europäische Zentralbank
F4E	Fusion for Energy
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Frontex	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
FCH JU	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
GSA	Agentur für das Europäische GNSS
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
IMI JU	Gemeinsames Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
Ombudsman	Europäischer Bürgerbeauftragter
OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
REA	Exekutivagentur für die Forschung
SESAR	Gemeinsames Unternehmen zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)
TEN-T EA	Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz

Anhang (3) Vergleichstabelle der Ergebnisse: Mandat

(bis 30. September 2012 eingegangene Ergebnisse, nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge)

	Gruppe A
	Gruppe B
	Gruppe C
	Gruppe D
	Einrichtungen, für die spezifische Datenschutzregelungen gelten

		Dauer des Mandats	Dauer der Bestellung insgesamt (in Jahren)	Tatsächliche Amtszeit
CDT	1	2 Jahre	< 1 Jahr	1.10.2011 -
	2	2 Jahre	> 9 Jahre	30.1.2002-30.9.2011
COM	1	5 Jahre	7 Jahre	16.4.2006 -
	2	entfällt	5 Jahre	1.7.2002 - 31.8.2005
AdR	1	2 Jahre	> 2 Jahre	15.7.2010 -
	2	1 Jahr	1 Jahr	16.3.2009 - 14.7.2010
	3	1 Jahr	> 5 Jahre	1.10.2007 - 15.3.2009 1.1.2003 - 31.7.2007
	4	Neubesetzung	< 1 Jahr	1.8.2007 - 30.9.2007
Council	1	3 Jahre	> 1 Jahr	1.3.2011 -
	2	3 Jahre	> 9 Jahre	1.12.2001 - 28.2.2011
ECA(COA)	1	5 Jahre	2 Jahre	1.6.2010 -
	2	5 Jahre	> 8 Jahre	1.10.2002 - 31.5.2010
EuGH	1	2 Jahre	< 1 Jahr	17.10.2011-
	2	2 + 5 + 3 Jahre	10 Jahre	16.10.2001-15.10.2011
EZB	1	4 Jahre 2,5 Monate	> 2 Jahre	15.10.2009 - (31.12.2013)
	2	3 Jahre	3 Jahre	1.1.2007 - 14.10.2009
	3	3 Jahre	5 Jahre	1.1.2002 - 31.12.2006
EIB	1	3 Jahre		1.6.2012 -
	2	3 Jahre	10 Jahre	1.6.2002 - 31.5.2012

EP	1	5 Jahre	< 1 Jahr	1.3.2012 -
	2	5 Jahre	10 Jahre	1.2.2002 - 28.2.2012
EESC	1	3 Jahre	5 Jahre	15.1.2008 - (14.1.2013)
	2	3 Jahre	< 1 Jahr	7.6.2007 - 31.12.2007
	3	3 Jahre	2 Jahre	21.3.2005 - 20.3.2007
	4	3 Jahre	4 Jahre	1.2.2001 - 31.12.2004
OLAF	1	2 Jahre	> 6 Jahre	8.3.2006 - (7.3.2013)
	2	Keine näheren Angaben	> 4 Jahre	1.2.2002 - 7.3.2006
OMBUDSMAN	1	2 Jahre	< 1 Jahr	15.3.2012 -
	2	2 Jahre	6 Jahre	1.3.2006 - 14.3.2012
	3	2 Jahre	< 2 Jahre	1.5.2004 - 28.2.2006
	4	2 Jahre	2 Jahre	15.4.2002 - 30.4.2004
	5	2 Jahre	2 Jahre	9.2.2000 - 14.4.2002
CEDEFOP	1	4 Jahre 8 Monate	> 5 Jahre	14.8.2006 - (1.8.2016)
	1	4 Jahre 8 Monate	< 1 Jahr	1.1.2012 - (1.8.2016)
CPVO	1	2 Jahre	7 Jahre	24.4.2007 - (23.4.2014)
	2	2 Jahre	2 Jahre	11.3.2005 - 11.3.2007
EACI	1	2 Jahre	> 4 Jahre	1.7.2008 - (1.7.2014)
	2	2 Jahre	> 1 Jahr	28.3.2007 - 01.7.2008
EASA	1	M.d.W.d.G.b. DSB	< 1 Jahr	27.4.2012 - (3.3.2013)
	1	5 Jahre	< 3 Jahre	17.9.2009 - (31.7.2014)
	2			
EUA	1	2 Jahre (verlängerbar)	> 1 Jahr	22.3.2011 -
	2	2 Jahre (verlängerbar)	4 Jahre	21.3.2007 - 21.3.2011
EFSA	1	3 Jahre	6 Jahre	1.2.2006 -
EIF	1	3 Jahre	4 Jahre	1.11.2007 -
	2	3 Jahre	7 Jahre	11.6.2002 - 31.10.2007
EMA (EMEA)	1	3 Jahre	1 Jahr	1.7.2011 -
	2	3 Jahre	6 Jahre	1.7.2005 - 30.6.2011

EBDD	1	2 Jahre	1 Jahr	13.7.2011 -
	2	2 Jahre	4 Jahre	1.7.2007 - 13.7.2011
	3	keine näheren Angaben	> 1 Jahr	2.8.2005 - 30.6.2007
EMSA	1	3 Jahre		1.5.2007 -
	2	3 Jahre	> 1 Jahr	1.1.2006 - 1.5.2007
ETF	1	3 Jahre	1 Jahr	01.5.2011 - (30.4.2014)
	2	keine näheren Angaben	> 2 Jahre	1.9.2008 - 30.4.2011
	3	ad interim	1 Jahr	16.9.2007 - 31.8.2008
	4	keine näheren Angaben	> 1 Jahr	3.1.2006 - 15.9.2007
	5	keine näheren Angaben	< 1 Jahr	30.9.2005 - 2.1.2006
	6	keine näheren Angaben	> 5 Jahre	7.8.2000 - 29.9.2005
EUROFOUND	1	5 Jahre	6 Jahre	1.6.2006 -
FRA	1	4 Jahre	> 4 Jahr	26.11.2007 - (25.11.2015)
	2	11 Monate	< 1 Jahr	16.1.2007 - 25.11.2007
	3	4 Jahre	4 Jahre	2002 - 2006
HABM	1	2 Jahre	2 Jahre	1.4.2012 -
	2	2 Jahre	4 Jahre	1.4.2008 - 31.3.2012
	3	2 Jahre	2 Jahre	1.4.2006 - 31.3.2008
OSHA	1	2-5 Jahre (Durchführungsbestimmungen)	< 1 Jahr	1.9.2011 -
	2	2-5 Jahre (Durchführungsbestimmungen)	4 Jahre	25.9.2007 - 31.8.2011
Artemis	1	3 Jahre	> 2 Jahre	3.11.2009 - (15.10.2012)
Cleansky	1	4 Monate	< 1 Jahr	18.6.2012 - (31.10.2012)
	2	3 Jahre	> 2 Jahre	4.12.2009 - 17.6.2012
EACEA	1	2 Jahre / 4 Jahre	> 5 Jahre	9.1.2007 - (31.12.2015)
EAHC	1	2 Jahre	> 4 Jahre	15.5.2009 -
	2	1 Jahr 3,5 Monate	> 1 Jahr	14.9.2007 - 31.12.2008
ECDC	1	5 Jahre	< 1 Jahr	1.11.2011 -

	2	2 Jahre (verlängerbar)	4 Jahre (2+1+1)	1.8.2007 - 28.2.2011
ECHA	1	2 Jahre	< 2 Jahre	1.11.2010 - (31.10.2012)
	2	2 Jahre	2 Jahre	1.11.2008 - 31.10.2010
EDSB	1	2 Jahre	< 1 Jahr	16.3.2011 -
	2	2 Jahre	< 1 Jahr	1.9.2010 - 15.3.2011
	3	2 Jahre	> 2 Jahre	1.2.2007 - 31.8.2010
EFCA	1	5 + 2 Jahre	> 5 Jahre	30.5.2007 - (29.5.2014)
	1			
ENIAC JU	1	3 Jahre	< 1 Jahr	27.9.2011 - (27.9.2014)
ENISA	1	5 Jahre	1 Jahr	18.7.2011 -
	2	Keine näheren Angaben	> 2 Jahre	1.3.2009 - 17.7.2011
	3	Keine näheren Angaben	> 3 Jahre	19.12.2005 - 28.2.2209
ERA	1	5 Jahre	> 1 Jahr	1.1.2011-(15.10.2016)
	2	Stellvertretender DSB - Interims-DSB	> 1 Jahr	1.10.2009 - 1.1.2011
	3		> 2 Jahre	8.5.2007 - 31.10.2009
ERCEA	1	1 Jahr	< 1 Jahr	1.12.2011 -
F4E	1	2 Jahre		1.7.2012 -
	2	5 Jahre	3 Jahre	1.6.2009 - 30.6.2012
FCH JU	1	3 Jahre	> 2 Jahre	12.1.2013 -
FRONTEX	1	3 Jahre	> 4 Jahr	23.9.2007 - (23.9.2013)
GSA (GNSS)	1	2 Jahre + 3 Jahre	3 Jahre	4.8.2009 - (30.6.2014)
	2	1 Jahr 4 Monate	> 1 Jahr	3.3.2008 - 5.2009
IMI	1	3 Jahre	> 2 Jahre	6.11.2009 - (15.9.2012)
REA	1	5 Jahre	3 Jahre	6.4.2009 - (31.3.2014)
SESAAR	1	1 Jahr + 5 Jahre	3 Jahre	1.7.2009 - (28.2.2015)

TEN-TEA	1	4 Jahre	2 Jahre	14.7.2010 -
	2	2 Jahre	> 2 Jahre	9.4.2008-30.6.2010
ACER	1	3 Jahre	< 1 Jahr	20.12.2011 -
GEREK	1	2 Jahre	entfällt	29.6.2012 -
CEPOL	1	3 Jahre	< 1 Jahr	20.9.2011 -
EASO	1	5 Jahre	< 1 Jahr	1.5.2012 -
EBA	1	5 Jahre	> 1 Jahr	5.5.2011 -
EDA	1	2 Jahre	< 1 Jahr	30.9.2011 -
EAD	1	5 Jahre	< 1 Jahr	8.12.2011 -
	1	ad interim	< 1 Jahr	16.3.2012 -
EIGE	1	5 Jahre	2 Jahre	13.4.2010 -
EIOPA	1	5 Jahre	> 1 Jahr	26.4.2011 -
EIT	1	4 Jahre	> 1 Jahr	1.2.2011-
	1	Reserve-DSB	< 1 Jahr	1.3.2012-
	2	4 Jahre	4 Jahre	7.5.2010-31.1.2011
ESMA	1			
ESRB	1	2 Jahre 10 Monate	> 1 Jahr	25.3.2011 - (31.12.2013)
EUISS	1			
EUSC	1	5 Jahre	> 2 Jahre	10.5.2010 - (10.5.2015)
EUROPOL	1	5 Jahre	> 2 Jahre	5.2.2010 - (31.1.2015)
EUROJUST	1	Entfällt	> 8 Jahre	16.11.2003 -

Anhang (4) Vergleichstabelle der Ergebnisse: Position

(bis 30. September 2012 eingegangene Ergebnisse, nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge)

	Gruppe A
	Gruppe B
	Gruppe C
	Gruppe D
	Einrichtungen, für die spezifische Datenschutzregelungen gelten

		Position	
		Funktion	Verwaltungsmäßige Zuordnung
CDT	1	Verwaltungsrat Planung und Qualität	Direktor
	2	IT-Leiter	Direktor
COM	1	DSB	GS.Stellv. GS 1.DV
	2	DSB-Berater	GS.03.DSB
AdR	1	Rechtsberater	Juristischer Dienst
	2	Rechtsberater	Juristischer Dienst
	3	Rechtsberater	Juristischer Dienst
	4	Rechtsberater	Juristischer Dienst
Council	1	Referatsleiter	Generalsekretär
	2	Referatsleiter	(Stellvertretender) Generalsekretär
ECA(COA)	1	Beauftragter für die Informationssicherheit	Direktor Finanzen & Support
	2	Rechtsberater	Generalsekretär
EuGH	1	Rechtsberater für Verwaltungsangelegenheiten	Kanzler des EuGH
	2	Rechtsberater für Verwaltungsangelegenheiten	Kanzler des EuGH
EZB	1	Berater	Juristischer Dienst
	2	Berater	Generaldirektion Rechtsdienste

	3	Ranghoher Organisationsexperte	Generaldirektion Personal, Budget & Organisation
EIB	1	Oberrechtsrat	Generalsekretariat
	2	Managementberater	Juristischer Dienst
EP	1	Verwalter - Informationsexperte	Generalsekretär
	2	Rechtsberater	Generaldirektor GD Personal, Jurisconsult (ab 2012)
EESC	1	Rechtsberater	Juristischer Dienst
	2	Berater	Direktor für allgemeine Angelegenheiten
	3	Rechtsberater	Juristischer Dienst
	4	Berater	
OLAF	1	Oberrat	Generaldirektor
	2	Oberrat	Generaldirektor
OMBUDSMAN	1	Rechtsreferent	Direktion A
	2	Bereichs-/Referatsleiter	Verwaltung Finanzabteilung
	3	Rechtsreferent/Bereichsleiter	Verwaltung Finanzabteilung
	4	Direktor	Rechtsabteilung
	5	Rechtsreferent	Rechtsabteilung
CEDEFOP	1	Ranghoher IKT-Experte	Direktor
	1	Ranghoher Referent für die System-Bibliothek	Direktor
CPVO	1	Assistent	Juristischer Dienst
	2		
EACI	1	Rechtsberater	Referat Ressourcen
	2		
EASA	1	Chefjustiziar	
	1		
	2		
EUA	1	Rechtsberater	Leiter der Verwaltungsabteilung
	2	Stellvertretender Direktor Programmleiter	Exekutivdirektor

EFSA	1	Rechtsreferent	Referat Juristische und Regulatorische Angelegenheiten
EIF	1	Leiter des AdR	Stellvertretender Generaldirektor
	2	Rechtsberater - DSB der EIB	Generaldirektor
EMA (EMEA)	1	Juristischer Sachbearbeiter	Direktion
	2	Leiter der Rechtsabteilung	Direktion
EBDD	1	Leitender Politikreferent, Diplomatische Beziehungen	Direktor
	2	Ranghoher Politikreferent, Koordinator Internationale Zusammenarbeit	Direktor
	3	Compliance-Beauftragter	Direktor
EMSA	1	Leitender Rechtsreferent	Referat Umweltschutz
	2	Rechtsberater	Juristischer Dienst
ETF	1	Rechtsberater	Direktor
	2	Assistent des Direktors	Direktor
	3	Rechtsberater	Leiter der Verwaltungsabteilung
	4	Innenrevisor	Direktor
	5	Leiter der Verwaltungsabteilung	Direktor
	6	Personal	Leiter der Verwaltungsabteilung
EUROFOUND	1	Leiter der Verwaltungsabteilung (nicht für Personalangelegenheiten zuständig)	Direktor
FRA	1	Fachmann für Softwareentwicklung Bereichsleiter IKT & Einrichtungen	M.d.W.d.G.b. Direktor
	2	Leiter des Beschaffungswesens	Direktor
	3	Programmlenker-Forscher im rechtlichen Bereich	Direktor
HABM	1	Rechtsberater	Juristischer Dienst
	2	Rechtsberater	Juristischer Dienst (3 J.). Personaldirektor (1 J.)
	3	Verwaltungsassistent	Abteilung Qualitätsmanagementsystem
OSHA	1	Leiter des Referats Prävention und Forschung	Operative Einheit

	2	Leiter des Referats Informationen zum Arbeitsumfeld	Operative Einheit
Artemis	1	Rechtsreferent	Geschäftsführender Direktor
Cleansky	1	Rechtsreferent	Referatsleiter
	2	Rechtsreferent	Referatsleiter
EACEA	1	Rechtsberater, Leiter der Rechtsabteilung	Referat Finanzen, Rechnungsführung, Programmgestaltung (EACEA R2)
EAHC	1	Rechtsberater	Referat Verwaltung
	2	Innenrevisor	Direktion
ECDC	1	Leitender Rechtsberater	Leiter der Abteilung Recht und Beschaffung
	2	Leitender Rechtsberater	Leiter der Abteilung Recht und Beschaffung
ECHA	1	Leiter des Exekutivbüros	Direktor
	2	Leiter des Referats für Rechtsangelegenheiten	Direktor
EFCA	1	Rechtsreferent	Referat Verwaltung
	1		
EDSB	1	Referent für Personalangelegenheiten	(Referat Personal)/Direktor
	2	Rechtsreferent	(Strategieteam)/Direktor
	3	Referent für Personalangelegenheiten	Referatsleiter/Direktor
ENIAC JU	1	Leiter Verwaltung und Finanzen	Geschäftsführender Direktor
ENISA	1	Sachverständiger für EU- Beziehungen	Abteilung für technische Kompetenz
	2	Rechtsberater	Verwaltungsabteilung
	3	Rechtsberater, Leiter der Verwaltungsabteilung (ab 1.2007)	Verwaltungsabteilung
ERA	1	Rechtsberater	Leiter des Büros des Geschäftsführenden Direktors
	2	Rechtsreferent	Direktor
	3	Rechtsberater	Leiter des Büros des Direktors
ERCEA	1	Rechtsberater	Direktor
F4E	1	Leitender Bediensteter	Büro des Direktors

	2	Rechtsberater	Büro des Direktors
FCH JU	1	Leiter Recht	Referat Verwaltung und Finanzen
FRONTEX	1	Leiter des Referats für Rechtsangelegenheiten	Referat für Rechtsangelegenheiten
GSA (GNSS)	1	Leiter Beschaffung und Verträge	Rechtsabteilung
	2	Personalleiter	Personal
IMI	1	Leiter Strategie und Recht	Leiter Verwaltung/Finanzen
REA	1	IT-Beauftragter	REA.A3.002 - IKT
SESAR	1	Referent für Personalangelegenheiten	Stellvertretender Direktor
TEN-TEA	1	Rechtsberater	Juristisches Team, Referat Technische- und Finanzplanung, GIS & Monitoring
	2	Rechtsberater	Referat Ressourcen, Referat Technische- und Finanzplanung, GIS & Monitoring
ACER	1	Rechtsberater	Büro des Direktors
GEREK	1	Rechtsreferent	Referat Verwaltung und Finanzen
CEPOL	1	Qualitätsleiter	Vorstandsstab
EASO	1	Referent für Dokumentenverwaltung	
EBA	1	Juristischer Sachverständiger	Geschäftsführender Direktor
EDA	1	Sicherheitsbeauftragter	Direktor CSD
EAD	1	Politikreferent	Vorstandssekretariat
	1	Stellvertretender Abteilungsleiter	Vorstandssekretariat
EIGE	1	IKT-Beauftragter	Leiter der Verwaltungsabteilung
EIOPA	1	Rechtsberater	Verwaltungsdirektor
EIT	1	Rechtsberater	Direktion
	1	Finanzprüfer	Referat Ressourcen
	2	IT-Beauftragter	Referat Ressourcen
ESMA	1		
ESRB	1	Berater/EZB DSB	EZB Generaldirektion Rechtsdienste in der Eigenschaft als EZB DSB

EUISS	1		
EUSC	1	Rechtsreferent	Leiter der Verwaltungsabteilung
EUROPOL	1	Referatsleiter	Abteilung Organisationsführung
EUROJUST	1	Leiter der Dienststelle Datenschutz	Verwaltungsdirektor/ Vorsitzender des Kollegiums

Anhang (5) Vergleichstabelle der Ergebnisse: Mittel

(bis 30. September 2012 eingegangene Ergebnisse, nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge)

	Gruppe A
	Gruppe B
	Gruppe C
	Gruppe D
	Einrichtungen, für die spezifische Datenschutzregelungen gelten

		Mittel		
		Zeit	Unterstützung	Schulung
CDT	1	Teilzeit	-	Vom EDSB organisierte Schulungen
	2	Teilzeit	-	
COM	1	Vollzeit	2 Assistenten	Keine spezifischen Schulungen für DSB
	2	Vollzeit	1 Assistent, 1 Sekretärin	Keine spezifischen Schulungen für DSB
AdR	1	Teilzeit	Trainee	
	2	Teilzeit	1 Assistent	
	3	Teilzeit		
	4	Teilzeit		
Council	1	Vollzeit	Referat „Datenschutz“ (3 Bedienstete)	entfällt
	2	Vollzeit	Referat „Datenschutz“ (1 bis 3 Bedienstete)	entfällt
ECA(COA)	1	Teilzeit	Praktikant (4 Monate) + Sekretariatsunterstützung	52 Fortbildungen 2011, 40 Fortbildungen 2010
	2	Vollzeit	Assistent	
EuGH	1	Teilzeit	1 zugeordneter AST	-
	2	Teilzeit	1 zugeordneter AST	-

EZB	1	Teilzeit (50 %)	Stellvertretender DSB in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen (nicht bestellt), 6 bis 7 DSK, Rechtsanwälte der Rechtsdienste	Verschiedene Schulungen, Sitzungen, Konferenzen zum Thema Datenschutz
	2	Teilzeit (50 %)		Verschiedene Schulungen, Sitzungen, Konferenzen zum Thema Datenschutz
	3	Teilzeit (50 %)	Unterstützt durch einen Datenschutz-Experten (Vollzeit)	Verschiedene Schulungen, Sitzungen, Konferenzen zum Thema Datenschutz
EIB	1	Vollzeit	Assistent 100 %, Trainee	Ja
	2	Teilzeit 50 %	Assistent 100 % (50 % 2004-2007), Auszubildende	Ja
EP	1	Vollzeit	Assistent	Ja
	2	Vollzeit	Assistent	Ja
EESC	1	Teilzeit		
	2	Teilzeit		
	3	Teilzeit		
	4	Teilzeit		
OLAF	1	Vollzeit	keine	
	2	Vollzeit	keine	
OMBUDSMAN	1	Teilzeit		- Zwei Veranstaltungen der ERA wurden zusammen mit dem EDSB zum Thema Datenschutz im Bereich Rechtsdurchsetzung organisiert - Magisterarbeit zum Datenschutz vom Bürgerbeauftragten kofinanziert
	2	Teilzeit	Assistent	Ja
	3	Teilzeit		Nein
	4	Teilzeit		Nein
	5	Teilzeit		Nein

CEDEFOP	1	Teilzeit (25 %)	Rechtsberater / DSB	Schulung durch den EDSB und alle DSB- Netzwerktreffen
	1	Teilzeit (20 %)	-	Noch nicht
CPVO	1	Teilzeit	Trainee bei Bedarf	
	2			
EACI	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB	Schulung durch die Kommission
	2			
EASA	1			
	1			
	2			
EUA	1	Teilzeit	DSK (Teilzeit)	
	2	Teilzeit	Assistent (Teilzeit)	
EFSA	1	Teilzeit (50 %)	Sekretärin des Referats Juristische und Regulatorische Angelegenheiten	DSB-Netzwerk/EDSB
EIF	1	Teilzeit		
	2	Teilzeit		
EMA (EMEA)	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB	
	2	Teilzeit	Stellvertretender DSB	
EBDD	1	Teilzeit	keine	EIPA-Seminar / DSB Netzwerktreffen
	2	Teilzeit	keine	DSB-Netzwerktreffen
	3	Teilzeit	keine	DSB-Netzwerktreffen
EMSA	1	Teilzeit	keine	Schulung durch den EDSB und DSB- Netzwerktreffen
	2	Teilzeit	keine	Schulung durch den EDSB und DSB- Netzwerktreffen
ETF	1	Teilzeit	Unterstützung durch Junior- Rechtsberater	Vom EDSB organisierte Schulung, Besuche beim EDSB, bilaterales Treffen beim EDSB, DSB-Treffen

	2	Teilzeit	keine	
	3	Teilzeit	keine	
	4	Teilzeit	keine	
	5	Teilzeit	keine	
	6	Teilzeit	keine	
EUROFOUND	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB und Projektleiter	Vom EDSB organisierte Schulung
FRA	1	Teilzeit 10 %	Auszubildende für 1,5 Jahre	
	2	Teilzeit		
	3	Teilzeit		
HABM	1	Teilzeit	DSB-Assistent	-
	2	Teilzeit	DSB-Assistent	-
	3	Teilzeit. Vollzeit	-	-
OSHA	1	Teilzeit	DSB-Assistent	
	2	Teilzeit	DSB-Assistent	EDSB-Schulung für DSB
Artemis	1	Teilzeit	Nein	Nein
Cleansky	1	Vollzeit	entfällt	Nein
	2	Vollzeit	entfällt	Ja
EACEA	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB (Dezember 2009)	Ja
EAHC	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB	Nein
	2	Teilzeit	Nein	Nein
ECDC	1	Teilzeit	Assistent	Ja
	2	Teilzeit	Assistent	Ja
ECHA	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB	
	2	Teilzeit	Stellvertretender DSB	
EDSB	1	Teilzeit		Datenschutzexperte IAPP
	2	Teilzeit	Assistent DSB	Datenschutzexperte
	3	Teilzeit		
EFCA	1	Teilzeit	Reserve-DSB	Schulung durch den EDSB

	1			
ENIAC JU	1	Teilzeit	keine	in einer früheren Position
ENISA	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB	EIPA
	2	Teilzeit	Stellvertretender DSB -	Keine
	3	Teilzeit		Keine
ERA	1	Teilzeit	entfällt	Vom EDSB organisierte Schulungen
	2	Teilzeit	entfällt	Schulung zum Thema DSB durch EIPA
	3	Teilzeit	entfällt	Vom EDSB organisierte Schulungen
ERCEA	1	Vollzeit bis 9/2012	Juristischer Dienst (falls erforderlich), Zeitarbeitskraft bis 9/2012	EK-Schulung zum Thema Datenschutz
F4E	1	Teilzeit		
	2	Teilzeit	Stellvertretender DSB	Schulungen durch den EDSB und das DSB-Netzwerk
FCH JU	1	Teilzeit		
FRONTEX	1	Teilzeit	Rechtsassistent	Keine
GSA (GNSS)	1	Teilzeit	Keine	Autodidaktische Schulung, DSB-Treffen
	2	Vollzeit	Keine	Keine Angaben
IMI	1	Teilzeit	Nein	
REA	1	Teilzeit	Bediensteter auf Zeit (6 Monate)	
SESAR	1	Teilzeit		Schulung durch den EDSB/Externe Schulung
TEN-TEA	1	Teilzeit	2 Stellvertretende DSB	Kurse des EDSB & der Kommission
	2	Teilzeit	keine	
ACER	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB	
GEREK	1			
CEPOL	1	Teilzeit		
EASO	1			
EBA	1	Teilzeit		
EDA	1	Vollzeit	Sicherheitsbeauftragter	

EAD	1	Teilzeit	Assistent Datenschutz (ab dem 1.7.2012)	EIPA-Schulung (2 Tage)
	1	Teilzeit	Assistent Datenschutz (ab dem 1.7.2012)	
EIGE	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB	
EIOPA	1	Teilzeit	entfällt	Seminare EDSB/EIPA/ Bilaterale Schulung EZB- EIOPA
EIT	1	Vollzeit	Reserve-DSB	-
	1	Teilzeit	-	-
	2	Vollzeit	-	-
ESMA	1			
ESRB	1	Teilzeit	Stellvertretender DSB im Entwurf der Durchführungsbestimmungen vorgesehen (nicht bestellt), 1 DSK für den ESRB und – auf Anfrage – durch (einen) speziell zugeordnete(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwälte der EZB Generaldirektion Rechtsdienste	(1) DSB-Netzwerktreffen (2) Schulung durch den EDSB (3) externe Konferenzen zum Datenschutz (4) ESZB Expertennetzwerktreffen zum Datenschutz (5) Treffen der International Banking Privacy Gruppe (6) Mitglied der deutschen Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (7) Abonnement juristischer Fachzeitschriften zum Datenschutz
EUISS	1			
EUSC	1	Teilzeit	DSB-Assistent	
EUROPOL	1	Vollzeit	Referat Datenschutz	(1) Datenschutz im öffentlichen Sektor (2) Schulung in Datensicherheit, SANS
EUROJUST	1	Vollzeit	Assistent, Techn. Berater und Sekretärin	